

Expertendilemma Vollständigkeit: Stoffauswahl für eine Vertiefungsvorlesung im Familien- und Erbrecht

Ann-Marie Kaulbach*

Zusammenfassung: Bei der Planung von Lehrveranstaltungen besteht ein grundlegender Zielkonflikt zwischen Wissensvermittlung und Wissensverarbeitung. Vor der Stoffauswahl ist daher eine Besinnung auf das Ziel der Lehrveranstaltung erforderlich. Hierzu können Vorgaben in Gesetz und Studienordnung herangezogen werden. Daraus kann man beispielsweise herleiten, dass eine Vorlesung „Vertiefung Familien- und Erbrecht“ im Schwerpunktbereich der wissenschaftlichen Vertiefung von Problemen des materiellen Familien- und Erbrechts dient. Kriterien für die Auswahl des konkret zu behandelnden Stoffs sind Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung, Zugänglichkeit, Sachstruktur und Exemplarik des Themas. Geeignete Themen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung im Familien- und Erbrecht sind beispielsweise die nichteheliche Lebensgemeinschaft *de lege ferenda* und die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses.

A. Die „Vollständigkeitsfalle“

Wie konzipiert man eine Vorlesung? Man kann sich dazu an einem Vorbild orientieren, einem anerkannten Lehrbuch etwa. Häufig wird jedoch die vorgesehene Stundenzahl nicht ausreichen, um alles zu vermitteln, was im Lehrbuch steht. Es entsteht die so genannte „Vollständigkeitsfalle“.¹ Das Problem verschärft sich mit zunehmender Expertise, denn man akkumuliert immer mehr Wissen, das man an die Studierenden weitergeben könnte.² Statt nun Stoff zu reduzieren,³ könnte man das Problem auch von der anderen Seite betrachten und fragen: Welcher Stoff ist geeignet und sinnvoll für die Vorlesung?⁴ Vollständigkeit ist ohnehin eine Illusion.

* Geschäftsführerin des Kompetenzzentrums für juristisches Lernen und Lehren der Universität zu Köln und Habilitandin bei Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb.

1 Vgl. *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit. Wege aus der Vollständigkeitsfalle.; *ders.*, Didaktische Reduktion, S. 22.

2 *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 48, der auch den Begriff „Expertendilemma“ verwendet.

3 Siehe etwa *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 51 ff.; *ders.*, Didaktische Reduktion, S. 94 ff.; *Stary*, in: Berendt/Voss et. al (Hrsg.), A 1.2, S. 5 ff. Dies ist allerdings nur der quantitative Aspekt didaktischer Reduktion; zum qualitativen Aspekt siehe etwa *Esslinger-Hinz/Unseld et al.*, Guter Unterricht, S. 93; *Lehner*, Didaktische Reduktion, S. 118 ff.; *Stary*, in: Berendt/Voss et. al (Hrsg.), A 1.2, S. 13 ff.

4 Letztlich ist auch diese Frage ein Aspekt didaktischer Reduktion, wie schon am Begriff der Auswahl deutlich wird, vgl. *Lehner*, Didaktische Reduktion, S. 64.

B. Das Dilemma: Vollständigkeit vs. Verständlichkeit

Vor der Stoffauswahl steht die Klärung der Lernziele.⁵ Dabei geht es nicht nur darum, wieviel Stoff gelernt wird, sondern auch, wie gut der Stoff gelernt wird.⁶ Wie man die Güte des Lernens misst, ist allerdings nicht abschließend geklärt. Grundlegend unterscheidet man zwischen der Art des Wissens, die erlernt werden soll, und der Tiefe des Lernens. Schon bei der Klassifizierung von Wissen scheiden sich indes die Geister.⁷

Auch die Frage, was Studierende mit dem erworbenen Wissen können sollen, wird unterschiedlich beantwortet.⁸ Nach der wohl bekanntesten Lernzieltaxonomie, entwickelt von *Bloom u.a.*⁹ und um die Jahrtausendwende überarbeitet,¹⁰ lassen sich sechs bis sieben Stufen von Lernzielen unterscheiden. Ganz unten steht Erinnern, und zwar in einer ähnlichen Situation. Es gehört also nicht dazu, das Gelernnte in einen wesentlich anderen Zusammenhang zu setzen.¹¹ Verstehen steht für die Fähigkeit, erworbene Informationen zu verändern, etwa zu übersetzen, zu verallgemeinern oder zusammenzufassen.¹² Bei der Revision um die Jahrtausendwende wurde die Stufe „Erschaffen“ neu eingeführt.¹³ Dieser Taxonomie von Lernzielen liegt die Idee zugrunde, dass Lernziele eine Hierarchie vom Einfachen zum Komplexen bilden.¹⁴

Es gibt noch weitere Klassifizierungen von Lernzielen.¹⁵ Trotz der umstrittenen Einzelheiten gibt es zumindest einen Grundkonsens, dass man Lernziele abstufen kann, und dass die Komplexität dessen, was Studierende mit einem fachlichen Inhalt tun können, maßgeblich für die Abstufung ist.¹⁶ Damit kann man vereinfacht

5 *Klafki*, Neue Studien, S. 256 ff., 259 („Primat der Zielentscheidungen“); allgemeiner *Biggs/Collis*, Evaluating the Quality of Learning, S. 163; vgl. *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 38; *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 39; *Robinson*, Bildungsreform, S. 46; *ders.*, Strukturkonzept, S. 79 f.; differenzierend aber S. 81; *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 198 f.

6 *Biggs/Collis*, Evaluating the Quality of Learning, S. 164; *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 47.

7 *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 27, näher S. 38 ff., unterscheiden Faktenwissen, Konzepte, Prozesse und Metawissen; vgl. ferner *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, S. 81 f.; *Koch*, in: *Göhlich/Wulf/Zirfas*, S. 42 (43 f.).

8 Etwa *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 31; *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 28; oder *Biggs/Collis*, Evaluating the Quality of Learning, S. 24 ff.; allgemeiner die Lernstufen bei *Koch*, in: *Göhlich/Wulf/Zirfas*, S. 42 (45 f.); ferner *Möller*, Technik der Lernplanung, S. 224 ff.

9 *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 31; *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 28.

10 *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing.

11 *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 41, 71; *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 30, 66.

12 *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 98 f.; vgl. *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 30, 70.

13 *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 30, 84 ff.

14 *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 31 f., 130; vgl. *Möller*, Technik der Lernplanung, S. 224 f.; kritisch aber *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, S. 123.

15 Überblick bei *Möller*, Technik der Lernplanung, S. 224 ff.

16 *Biggs/Collis* Evaluating the Quality of Learning, S. 15; vgl. *Wolff*, Umgang mit Komplexität, S. 10.

zwei grundlegende Ziele universitärer Lehre benennen: quantitativ die Vermehrung von Wissen und qualitativ die Verarbeitung von Wissen mit der Ergebnis, dass die Studierenden Transferleistungen erbringen können.¹⁷ Das Dilemma ist, dass diese beiden Ziele in einem Spannungsverhältnis stehen.¹⁸

Je mehr Stoff man in einer Lehrveranstaltung behandelt, desto weniger Zeit bleibt für die Vertiefung durch die Studierenden zur Erreichung höherer Taxonomiestufen auf der *Bloom'schen* Skala. Umgekehrt bleibt umso weniger Zeit für die Akkumulierung von Wissen, je mehr Raum man der Vertiefung gibt. Die „Vollständigkeitsfalle“ ist also bei näherer Betrachtung ein Zielkonflikt zwischen oberflächlicher Stoffabdeckung und tieferer Verarbeitung.

Ein Beispiel: Man kann die Grundlagen des gesetzlichen Erbrechts im Lehrvortrag erklären. Das kostet wenig Zeit und am Ende können die Studierenden mehr oder weniger wiederholen, was man vorgetragen hat. Das ist Erinnern im Sinne *Blooms* oder einfacher Wissenserwerb. Komplexer wird es, wenn man fragt, ob dem gesetzlichen Erbrecht ein gerechtes Regelungskonzept zugrunde liegt. Warum erben gerade die nächsten Angehörigen? Sollten auch entfernte Verwandte erben oder sollte dann der Staat Vorrang haben? Man kann auch über das richtige Verhältnis zwischen Ehegatten und Kindern im gesetzlichen Erbrecht sprechen. Ziel der Vorlesung ist dann, dass die Studierenden den Gerechtigkeitsgehalt des gesetzlichen Erbrechts bewerten. Die Bewertung von Ideen, Lösungen oder Methoden stand in der ursprünglichen *Bloom'schen* Taxonomie ganz oben. Diese Fähigkeit verlangt den Einsatz von Bewertungskriterien.¹⁹

Die Erreichung solcher Lernziele erfordert allerdings mehr Zeit für ein Thema. Er schwerend kommt hinzu, dass die komplexeren Lernziele die Erreichung einfacher Lernziele, also insbesondere die Akkumulierung von Fachwissen, voraussetzen.²⁰ Für jede Lehrveranstaltung gilt es daher, Wissensvermittlung und Verarbeitungstiefe in die richtige Balance zu bringen.

C. Sinn und Zweck einer Vertiefungsvorlesung Familien- und Erbrecht

Der Sinn und Zweck einer Vorlesung wird von den gesetzlichen Vorgaben, der Studienordnung²¹ und dem konkreten Angebot im jeweiligen Fachbereich mitbestimmt. Dies gilt sowohl für den Schwerpunktbereich als auch für den Pflichtfach-

17 *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 63 f.; *Biggs/Collis*, Evaluating the Quality of Learning, S. 164; *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, 87, 120 ff.; ähnlich *Lehner*, Didaktische Reduktion, S. 73 ff.; *ders.*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 33.

18 *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, S. 121; vgl. *Biggs/Collis*, Evaluating the Quality of Learning, S. 176; *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 47; *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 33; *Wagenschein*, Verstehen lehren, S. 29.

19 *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 200; vgl. *Anderson/Krathwohl et al.*, A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing, S. 30, 83.

20 *Biggs/Tang*, Teaching for Quality Learning at University, S. 87; vgl. *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 44 f.

21 Hierauf verweist auch *Stary*, in: *Berendt/Voss et. al* (Hrsg.), A 1.2, S. 7.

bereich. Als Beispiel für die weiteren Überlegungen soll eine Vertiefungsvorlesung für Familien- und Erbrecht im Schwerpunktbereich dienen.

I. Gesetzliche Vorgaben

§ 5 a Abs. 2 Satz 4 DRiG benennt drei Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums: Es soll das Studium ergänzen, die Pflichtfächer vertiefen und interdisziplinäre und internationale Bezüge vermitteln. Offenbar besteht ein Unterschied zwischen Ergänzung und Vertiefung. Ergänzung ist ein quantitativer Aspekt, Vertiefung ein qualitativer. Der Wortlaut der Norm deutet also darauf hin, dass es sowohl um Wissensvermittlung als auch um Verarbeitungstiefe geht. Die Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge vereint beide Aspekte. Die Gesetzesbegründung weist in dieselbe Richtung. Auch dort wird zwischen Ergänzung und Vertiefung differenziert und die Vertiefung wird sogar als Neuerung hervorgehoben.²²

II. Prüfungsordnung der Fakultät

Die Prüfungsordnung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln bestimmt in § 45:

„(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob die Studentin oder der Student das Recht ihres oder seines Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.

[...]

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Gebiete des gewählten Schwerpunktbereichs und die damit zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.“²³

Auch hier findet sich die Dichotomie Ergänzung – Vertiefung. Hinzu kommt vertieftes wissenschaftliches Arbeiten. Dies bedeutet für die Vorlesung, dass man auch Themen auswählen muss, die hinreichenden Raum für eine wissenschaftliche Durchdringung durch die Studierenden bieten.

III. Das konkrete Angebot

In Köln ist die „Vertiefung Familien- und Erbrecht“ dem Schwerpunktbereich Rechtspflege und Notariat zugeordnet. Der Schwerpunktbereich soll auf die entsprechenden juristischen Berufe vorbereiten.²⁴ Weitere Vorlesungen in diesem Schwerpunktbereich sind etwa Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

22 Bt-Drs. 14/8629 S. 12.

23 Online abrufbar unter https://www.jura.uni-koeln.de/studpro_2014.html#c26332 (3.9.2018).

24 Vgl. <https://www.jura.uni-koeln.de/14496.html> (3.9.2018).

Die verschiedenen Vorlesungen im Schwerpunktbereich sollten einander möglichst gut ergänzen. Dies spricht dafür, das allgemeine Verfahrensrecht auszuklammern. Stattdessen könnte man sich in der Vorlesung auf Probleme des deutschen materiellen Familien- und Erbrechts konzentrieren. Dann dient die Vorlesung mehr der Vertiefung des Pflichtfachstoffs, während die anderen Vorlesungen teilweise ebenfalls der Vertiefung, teilweise der Ergänzung des Studiums dienen.

IV. Exkurs: Pflichtfachveranstaltungen?

Die geschilderte Vorgehensweise lässt sich auf jede Lehrveranstaltung übertragen. Gesetzliche Vorgaben für Pflichtfachveranstaltungen lassen sich § 5 a Abs. 3 DRiG entnehmen. Dort wird eine Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis gefordert. Nach § 4 der Kölner StudPrO ist Ziel des Grundstudiums die Grundlegung im Pflichtfachstoff.²⁵ Veranstaltungen im Pflichtfach im Hauptstudium dienen nach § 7 StudPrO der Ergänzung und Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung.²⁶ Hieraus wird im Vergleich zur Vorlesung im Schwerpunktbereich eine stärkere Orientierung an ex-amenrelevanten Themen folgen.

D. Stoffauswahl

Aus der Gesamtschau der gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen lässt sich schließen, dass die Beispieldvorlesung vornehmlich der wissenschaftlichen Vertiefung des materiellen Familien- und Erbrechts dient. Die Vorlesung soll die Studierenden in die Lage versetzen, den Stoff zu verarbeiten und Transferleistungen zu erbringen.

I. Auswahlkriterien

Hieraus ergeben sich bereits einige Kriterien der Stoffauswahl. Die Vorlesung soll Themen des materiellen Familien- und Erbrechts behandeln. Es sind möglichst Themen zu wählen, die eine wissenschaftliche Durchdringung erlauben. Der Zielkonflikt zwischen Stoffabdeckung und Vertiefung wird zu Gunsten der Vertiefung aufgelöst. Deshalb sollten weniger Themen behandelt werden als bei einer einführenden Veranstaltung zu den Grundlagen des Familien- und Erbrechts. Aus diesen Erkenntnissen lassen sich abstrakte Kriterien der Stoffauswahl ableiten:

- Zugänglichkeit,
- Gegenwartsbedeutung
- Zukunftsbedeutung,
- Exemplarische Bedeutung und
- Sachstruktur.²⁷

25 Online abrufbar unter https://www.jura.uni-koeln.de/studpro_2014.html#c26274 (3.9.2018).

26 Online abrufbar unter https://www.jura.uni-koeln.de/studpro_2014.html#c26275 (3.9.2018).

27 Grundlegend *Klafki*, in: DDS 1958, S. 450 (457 ff.); *ders.*, Neue Studien, S. 270 ff.; ihm folgend *Esslinger-Hinz/Unseld et al.*, Guter Unterricht, S. 105; *Lehner*, Viel Stoff – wenig Zeit, S. 19; *ders.*, Di-

Diese Kriterien wurden ursprünglich für die Schulbildung entwickelt und sind in den Erziehungswissenschaften überfachlich anerkannt. Sie lassen sich auf verschiedene juristische Lehrveranstaltungen für Anfänger und Fortgeschrittene ebenso anwenden wie auf Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder auch auf andere Bildungsniveaus.

1. Zugänglichkeit und Gegenwartsbedeutung

Ein Thema eignet sich nur dann als Vorlesungsstoff, wenn es für die Studierenden zugänglich ist.²⁸ Ein Aspekt der Zugänglichkeit ist die Verortung im Kontext des Studiums. Wenn die Studierenden bereits in der Grundlagenveranstaltung zum Familien- und Erbrecht waren und wenn sich die Vorlesung harmonisch in das Gesamtangebot einfügt, dann ist der Stoff für die Teilnehmenden auch leichter zugänglich.²⁹ Darüber hinaus soll jedes Vorlesungsthema für die Studierenden in ihrer aktuellen Lebenssituation Bedeutung haben.³⁰ Hier zeigt sich, dass die Kriterien einander berühren. Ein Thema, das in der Lebenswelt der Studierenden gegenwärtige Bedeutung hat, ist in der Regel auch zugänglich.

Gestaltungsmöglichkeiten und –grenzen beim Ehevertrag beispielsweise knüpfen an vorhandenes Vorwissen zu Ehewirkungen, Unterhalt und Güterständen an. Auch wenn die Studierenden selbst nicht verheiratet sind, kennen sie verheiratete Paare und haben vielleicht schon einmal über die Eheschließung nachgedacht. Manche haben wahrscheinlich geschiedene Eltern und sind dadurch schon mit dem Thema in Berührung gekommen. Als Dozent kann man dem Thema zudem aktiv Gegenwartsbedeutung verleihen. Ein Experiment hat gezeigt, dass heiratswillige Paare und Studierende zwar die allgemeine Scheidungsquote zutreffend einschätzen, ihr eigenes Scheidungsrisiko jedoch signifikant unterschätzen.³¹ Dieses Experiment kann man mit den Studierenden nachstellen, um sie für die Bedeutung des Themas zu sensibilisieren.

2. Zukunftsbedeutung

Die gewählten Vorlesungsthemen sollen den Studierenden künftige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.³² Negativ formuliert sollen die Studierenden nicht mit

daktische Reduktion, S. 50 f., 87 f.; *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 201 ff., siehe ferner die detaillierten Fragen zur Auswahl von Lerninhalten S. 213 f.; vgl. *Stary*, in: Berendt/ Voss et. al (Hrsg.), A 1.2, S. 11; ähnliche Kriterien nennt *Fichtner*, Lerninhalte, S. 138 f. (Aspektreichtum, Wissenschaftlichkeit, Entfaltung der Lernprozesse, Zusammenhang der Lehr-/Lernprozesse).

28 *Klafki*, in: DDS 1958, S. 450 (460 ff.); vgl. *Wagenschein*, Verstehen lehren, S. 33 f.

29 Vgl. *Esslinger-Hinz/Unseld et al.*, Guter Unterricht, S. 108.

30 Vgl. *Klafki*, Neue Studien, S. 273; *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 47 f.; *Esslinger-Hinz/Unseld et al.*, Guter Unterricht, S. 97; *Frenzel*, ZDRW 2016, S. 201; kritisch *Künzli*, in: Göhlich/Wulf et al. (Hrsg.), S. 23 (37).

31 *Baker/Emery*, Law and Human Behavior 1993, S. 439 ff.

32 Vgl. *Bloom* (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 51; *Klafki*, in: DDS 1958, S. 450 (457 f.); *Robinson*, Bildungsreform, S. 47; kritisch *Künzli*, in: Göhlich/Wulf et al. (Hrsg.), S. 23 (38 f.).

Wissen traktiert werden, dass sie mutmaßlich nie wieder brauchen werden.³³ Als Professionsfakultät bilden wir die Studierenden auf bestimmte juristische Berufe hin – Richter, Rechtsanwalt, Notar, etc. Die Frage ist also, welche Themen für die künftige Berufspraxis der Studierenden relevant sind.³⁴

3. Exemplarische Bedeutung

Wenn das übergeordnete Lernziel Vertiefung ist und nur eine relativ geringe Stoffmenge intensiver durchdrungen werden soll, muss dieser Stoff exemplarische Bedeutung für das Fach in seiner Gesamtheit haben.³⁵ Dies gilt in besonderem Maße für Fächer, die einem starken Wandel unterliegen.³⁶ Die Anwendung dieses Auswahlkriteriums erfordert in besonderem Maße fachliche Expertise.³⁷ In Reinform soll das exemplarische Lernen die Erfahrung des gesamten Fachs ermöglichen.³⁸ Ein fachliches Thema kann jedenfalls exemplarisch für ganz verschiedene weitere Themen stehen.

Die Ehe kann als Beispiel für Partnerschaftsformen und die mit ihnen verbundenen Regelungsbedürfnisse dienen. Was ist so essentiell, dass das Gesetz es zwingend vorgibt? Was können die Ehegatten selbst regeln? Man kann aber am Beispiel der Ehe auch zeigen, wie die Rechtsentwicklung gesellschaftlichen Veränderungen nachfolgt. In § 1356 BGB heißt es: „Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.“ Und: „Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein.“ Diese Regelung kann man eigentlich nur verstehen, wenn man ihre Vorfäüer kennt.³⁹ Früher war die Frau nur „berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar“ war.⁴⁰ Und in der Urfassung des BGB heißt es sogar: „Die Frau ist [...] berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.“⁴¹ Der Gesetzgeber hat sich also auf Grund der sozialen Entwicklung vom ursprünglichen Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet.

4. Sachstruktur

Jeder Vorlesungsgegenstand hat eine eigene Sachstruktur. Man kann das Thema in verschiedene Teilespekte aufspalten und diese in ihrem Bezug zueinander unter-

33 Bloom (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 45 f.; *Esslinger-Hinz/Unseld et. al.*, Guter Unterricht, S. 99.

34 Vgl. *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 203 f.

35 Vgl. *Klafki*, Neue Studien, S. 275; *Esslinger-Hinz/Unseld et al.*, Guter Unterricht, S. 108, mit einem Beispiel aus der Rechtswissenschaft S. 95 f.; *Frenzel*, in: ZDRW 2016, S. 199 f., für das Verfassungsrecht.

36 Bloom (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen, S. 44; vgl. *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 199.

37 *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 202 f.

38 Näher *Wagenschein*, Verstehen lehren, S. 31 ff.

39 So auch die Einschätzung von *Erbarth*, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, (15.6.2018) § 1356 Rn. 2; *Voppel*, in: *Staudinger* (Begr.), (2018) § 1356 Rn. 1.

40 *Voppel*, in: *Staudinger* (Begr.), (2018) § 1356 Rn. 2.

41 *Voppel*, in: *Staudinger* (Begr.), (2018) § 1356 Rn. 1.

suchen. Hat ein Thema mehrere Ebenen, so kann man diese untersuchen. Juristische Probleme lassen sich stets auch in einem größeren Zusammenhang betrachten.⁴² Beispielsweise kann man das Thema im wissenschaftlichen Kontext verorten.⁴³ Für die Auswahl von Stoff für eine Vorlesung ist zu fragen, welche Aspekte der Struktur man den Studierenden nahebringen soll.⁴⁴ Für eine Vertiefungsvorlesung sind vor allem Fragen interessant, die Gegenstand der aktuellen wissenschaftlichen Debatte sind. In einer Grundlagenvorlesung Familien- und Erbrecht legt man den Fokus eher auf wissenschaftlich geklärte Fragen.

II. Beispiele für geeigneten Stoff

Diese abstrakten Kriterien lassen sich im rechtswissenschaftlichen Kontext noch näher verdeutlichen. Als Beispiele mögen die nichteheliche Lebensgemeinschaft und der digitale Nachlass dienen.

1. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft de lege ferenda

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine typische Lebensform in der Postadoleszenz,⁴⁵ also in der Lebensphase, in der sich die meisten Studierenden befinden. Daher ist davon auszugehen, dass viele Studierende durch eigene Erfahrung oder durch den Freundeskreis schon mit dem Thema in Berührung gekommen sind. Damit können Gegenwartsbedeutung und Zugänglichkeit bejaht werden. Auch die erforderliche Relevanz für die berufliche Zukunft der Studierenden ist gegeben. Die Rechtsprechung wird immer wieder mit Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft konfrontiert. So hat der BGH 2017 entschieden, dass eine Stiefkindadoption mit der Folge, dass das Kind gemeinschaftliches Kind beider Partner wird, für nichteheliche Lebensgefährten nach § 1755 BGB nicht möglich ist.⁴⁶

Die Grundfrage ist, ob das Gesetz Rechtsfolgen an die Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft knüpfen sollte. Ganz ohne geht es wohl nicht mehr; die soziale Realität hat das Recht überholt.⁴⁷ 2017 lebten in Deutschland etwa 3 Mio. Paare unverheiratet zusammen.⁴⁸ Natürlich lässt sich stets auf die Möglichkeit privatautonomer Vorsorge verweisen. Aber ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers,

42 Vgl. allgemein *Klafki*, in: DDS 1958, S. 450 (458 f.).

43 Vgl. *Künzli*, in: Göhlich/Wulf/Zirfas, S. 23 (38).

44 Vgl. *Klafki*, in: DDS 1958, S. 450 (458 f.); *Zimmermann*, Von der Curriculumtheorie, S. 204.

45 *Matthias-Bleck*, Jenseits der Institution, S. 234; MünchKomm/Wellenhofer (7. Aufl. 2017), Anhang zu § 1302 Rn. 9.

46 BGH NJW 2017, S. 1672 (ff).

47 So auch *Matthias-Bleck*, Jenseits der Institution?, S. 193.

48 Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2017, Wiesbaden 2018, S. 85 (online abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevölkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/3_1_Paare.html;jsessionid=3197B064B3C3B62B4142FA2246BEE25D.cae1](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien2010300177004.pdf?blob=publicationFile;3.9.2018) (3.9.2018)).

einen adäquaten Rahmen auch für die Untätigten zu schaffen? Die gesetzliche Standardregelung sollte doch zumindest für den typischen Fall angemessen sein.⁴⁹

Aus meiner Sicht spricht der Schutzgedanke für eine moderate gesetzliche Regelung. Für Eheverträge hat die Rechtsprechung ein komplexes System von Inhalts- und Ausübungskontrolle entwickelt, damit nicht einer alle partnerschaftsbedingten Nachteile auf den anderen abwälzen kann.⁵⁰ Durch Verzicht auf die Ehe kann man sich diesem Mindestmaß dennoch entziehen.

Im Bereich des Nebengüterrechts hat der BGH schon für eine Angleichung von Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft gesorgt.⁵¹ Das könnte auch für weitere Regelungsprobleme ein gangbarer Weg sein. Natürlich darf man dabei nicht pauschal vorgehen, sondern muss jede Regelung des Ehrechts auf ihren Zweck hin analysieren. Ein solches Vorgehen eröffnet den Blick auf die Struktur des Ehrechts und die Regelungsprobleme, die sich aus Partnerschaften ergeben. Warum können Ehegatten in Zugewinngemeinschaft leben? Warum haben Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht? Wenn die Antwort auf eine Interessenlage verweist, die typischerweise auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht, spricht dies für eine entsprechende Regelung.

Das Thema erfüllt somit alle Kriterien der Stoffauswahl. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft berührt den Lebensbereich der Studierenden und ist für sie leicht zugänglich. Viele Studierende werden sich in ihrer beruflichen Zukunft als Richterin oder Familienrechtsanwalt mit Streitigkeiten auseinandersetzen müssen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wurzeln. In der Vorlesung steht die nichteheliche Lebensgemeinschaft exemplarisch für die Regelungsprobleme, die sich aus Partnerschaften ergeben, und diese bilden dann auch die Sachstruktur.

2. Wer erbt den digitalen Nachlass?

Erbrechtlichen Themen Gegenwartsbedeutung zu verleihen, ist etwas schwieriger. Die meisten Studierenden sind jung und gehen davon aus, noch lange zu leben. Und da die meisten auch tatsächlich lange leben, haben nicht sehr viele Studierende Erfahrungen mit Erbfällen gemacht. Dennoch gibt es auch im Erbrecht Themen, die den Lebensbereich der Studierenden berühren. Eines ist der digitale Nachlass.⁵²

Einen guten Zugang zu den Problemen und einen Beleg für die praktische Relevanz bietet die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.7.2018.⁵³ Eine Frau beharrt Zugang zum Facebook-Konto ihrer verstorbenen Tochter. Die Tochter ist mit

49 Binder, Regulierungsinstrumente, S. 97 ff.; Cziupka, Dispositives Vertragsrecht, S. 45 ff., S. 305 ff.; Köhler, Begriff und Rechtfertigung, S. 106 f., 140 f.; Möslein, Dispositives Recht, S. 281; für das Güterrecht Koch, in: Münchener Kommentar zum BGB, Vorb. § 1363 Rn. 3.

50 Grundlegend BVerfGE 103, S. 89 (100 f.); BGHZ 158, S. 81 (94 ff.); Dauner-Lieb, AcP 201 (2001), S. 295 ff.; in neuerer Zeit BGH NJW 2014, S. 1101 (1102); BGH NJW 2017, S. 1883 (1886).

51 BGHZ 177, S. 193 ff.

52 Zum Begriff Herzog, in: NJW 2013, S. 3745 (3745); Steiner/Holzer, in: ZEV 2015, S. 262 (262); Kunz, in: Staudinger (Begr.) (2017, Stand 17.7.2017), § 1922 Rn. 594 ff.

53 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris.

15 tödlich verunglückt. Sie wurde von einer U-Bahn erfasst und die Umstände dieses Unfalls sind nicht geklärt. Die Mutter möchte insbesondere auf die Chat-Nachrichten der Tochter zugreifen. Sie hofft, dort Hinweise darauf zu finden, ob der Tod ein Unfall oder Selbstmord war. Das Konto befindet sich aber mittlerweile im so genannten Gedenkzustand. Man kann noch Nachrichten an die Pinnwand schreiben, aber man kann nicht mehr auf die Chats zugreifen, selbst wenn man die Zugangsdaten für den Account hat.⁵⁴

Die erste Instanz hatte der Mutter Recht gegeben.⁵⁵ Das KG aber hob das Urteil auf und wies die Klage ab.⁵⁶ Der Bundesgerichtshof stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her.⁵⁷

Der Fall wirft gleich mehrere ungeklärte Rechtsfragen auf und erfordert eine Auseinandersetzung mit den Strukturen des Erb- und Telekommunikationsrechts. Streitig ist zunächst, ob man einen Facebook-Account erben kann.⁵⁸ § 1922 Abs. 1 BGB bestimmt nur, dass das Vermögen einer Person mit ihrem Tod auf den Erben übergeht. Daraus ist abgeleitet worden, persönliche E-Mails ohne Vermögensbezug seien nicht vererblich.⁵⁹ Das gilt dann entsprechend für Chatnachrichten via Facebook oder etwa auch WhatsApp. Gegner dieser Ansicht sowie nunmehr der BGH verweisen auf die Vererblichkeit von Tagebüchern, Familienpapieren und Familienbildern, die sich aus § 2047 Abs. 2 und § 2373 BGB schließen lässt.⁶⁰ Solche Dokumente sind nicht weniger persönlich als die Inhalte des Facebook-Accounts. Warum also sollten digitale Daten anders behandelt werden?⁶¹

Aus erbrechtlicher Sicht sprechen die Interessen aller Beteiligten für eine Vererblichkeit des Facebook-Accounts: Der Erbe ist zur ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung verpflichtet.⁶² Dies liegt auch im Interesse der Nachlassgläubiger.⁶³ Facebook als Betreiber kann es gleichgültig sein. Da jeder ein Facebook-Konto eröffnen

54 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 1-5.

55 LG Berlin, ZEV 2016, S. 189 (190).

56 KG Berlin, RNotZ 2017, S. 457 ff.

57 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 8.

58 Dafür LG Berlin ZEV 2016, 189 (190); *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 (3750); *Leipold*, Erbrecht, 21. Aufl. 2016, § 18 Rn. 631; *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1147); *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 291 (291f.); *Kunz*, in: *Staudinger* (Begr.), (2017, Stand 17.7.2017), § 1922 Rn. 596.6 ff.; *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 262 (263).

59 *Hoeren*, in: NJW 2005, S. 2113 (2114).

60 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 49; LG Berlin, ZEV 2016, S. 189 (191); *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 (3748); *Leipold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 1922 Rn. 24; *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 291 (291); *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 262 (263).

61 Wie hier BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 50; siehe auch *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1152).

62 *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 (3746); *Herzog*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 1975 Rn. 18.

63 Vgl. *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 291 (292).

kann, ist die Vertragsbeziehung keine besondere Vertrauensbeziehung.⁶⁴ Deshalb tritt der Erbe nach – in meinen Augen richtiger – Ansicht des BGH⁶⁵ und des überwiegenden Schrifttums in die Vertragsbeziehung des Erblassers zu Facebook ein⁶⁶ und hat dann auch Anspruch auf Übertragung der vorgehaltenen Daten.⁶⁷

Die Entscheidung der Vorinstanz stützte sich im Wesentlichen auf § 88 TKG. Durch eine Zugangsgewährung würden nach Ansicht des KG „die durch das Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden“.⁶⁸ Streitig ist bereits die Anwendbarkeit des § 88 TKG,⁶⁹ die der BGH offenlässt.⁷⁰ Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 TKG dürfte Facebook weder sich noch anderen „Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation [...] verschaffen“. Andere in diesem Sinne sind nach Meinung des BGH⁷¹ sowie Stimmen in der Literatur⁷² aber nicht die Erben.

Das Thema erfüllt alle oben genannten Kriterien der Stoffauswahl: Es berührt den persönlichen Lebensbereich der Studierenden und ist leicht zugänglich. Es hat hohe praktische Relevanz und damit Bedeutung für die berufliche Zukunft der Studierenden. Der Fall des LG Berlin steht exemplarisch für Probleme auf der Schnittstelle zwischen Erbrecht und Telekommunikationsrecht. Er illustriert auch, wie durch die Veränderung unserer Lebenswelt, insbesondere den technischen Fortschritt, immer wieder neue Rechtsprobleme entstehen. Schließlich erlaubt und erfordert das Thema eine Auseinandersetzung mit den Strukturen der betroffenen Rechtsgebiete sowie der Rechtsordnung als Ganzes.

64 LG Berlin ZEV 2016, 189 (191); *Kunz*, in: Staudinger (Begr.), (2017, Stand 17.7.2017), § 1922 Rn. 596.10 ff.; *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1147); vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 33 ff.

65 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 21.

66 *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 (3750); *Kunz*, in: Staudinger (Begr.), (2017, Stand 17.7.2017), § 1922 Rn. 596.15; *Leipold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 1922 Rn. 25; *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1147); *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 262 (263); vgl. *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 291 (291 f.); so trotz anderer Ergebnisses auch *Hoeren*, in: NJW 2005, S. 2113 (2115).

67 *Herzog*, in: NJW 2013, S. 3745 (3750); *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1147), einschränkend aber *passim*; im Ergebnis anders *Hoeren*, in: NJW 2005, S. 2113 (2114).

68 KG Berlin, RNotZ 2017, S. 457 (461).

69 Dafür LG Berlin ZEV 2016, 189 (192); *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, in: MMR 2015, S. 291 (292); dagegen *Hoeren*, in: NJW 2005, S. 2113 (2115); *Martini*, in: JZ 2012, S. 1145 (1148); allgemein *Bock*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 88 Rn. 22.

70 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 56.

71 BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, juris Rz. 56.

72 So etwa *Leipold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 1922 Rn. 27; *Litzenburger*, FD-Erbrecht 2017, 392155; *Steiner/Holzer*, in: ZEV 2015, S. 262 (264).

III. Das Curriculum

Blickt man nun zurück auf die beispielhaft genannten Themen, ist man dem Vorlesungskonzept schon etwas näher:

- - gesetzliche Erbfolge
- - Ehevertrag
- - Allgemeine Ehwirkungen
- - Nichteheliche Lebensgemeinschaft
- - Digitaler Nachlass

Das sind geeignete Themen für die Vorlesung, die exemplarisch für das Ganze stehen können und einen Blick auf die Struktur der Teilrechtsgebiete eröffnen. Unter Anwendung der o.g. Auswahlkriterien kann man den Themenkatalog nach Bedarf erweitern. Dabei muss allerdings stets beachtet werden, dass sich Wissensvermittlung und Wissensverarbeitung in einer angemessenen Balance halten sollen. Die genaue Anzahl der Themen hängt auch davon ab, welche Methoden man für die Bearbeitung wählt, da verschiedene Lehrmethoden unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen.

E. Resümee

Bei der Stoffauswahl sollte man nicht nach scheinbarer Vollständigkeit streben. „Vollkommenheit entsteht offensichtlich nicht dann, wenn man nichts mehr hinzufügen hat, sondern wenn man nichts mehr wegnehmen kann.“⁷³ Die Ziele der Lehrveranstaltung bestimmen auch die Stoffauswahl mit. Insbesondere muss man eine angemessene Balance zwischen Wissensvermittlung und Verarbeitungstiefe finden. Diese Entscheidung kann für verschiedene Veranstaltungen auch unterschiedlich ausfallen. Konkrete Kriterien für die Stoffauswahl sind die Bedeutung des Stoffs für die Studierenden, Praxisrelevanz, exemplarische Bedeutung, Sachstruktur und Zugänglichkeit. Eine sachgerechte Stoffauswahl erfordert sowohl juristische als auch didaktische Expertise.⁷⁴

Literaturverzeichnis

Anderson, Lorin W./Krathwohl, David R./Airasian, Peter W./Gruikshank, Kathleen A./Mayer, Richard E./Pintrich, Paul R./Raths, James/Wittrock, Merlin C. (Hrsg.), A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing. A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives, New York 2001.

Baker/Emery, When Every Relationship Is Above Average. Perceptions and Expectations of Divorce at the Time of Marriage, 17 Law and Human Behavior 1992, S. 439-450.

Biggs, John B./Collis, Kevin F., Evaluating the Quality of Learning. The SOLO Taxonomy (Structure of the Observed Learning Outcome), New York, London, Toronto, Sydney, San Francisco 1982.

Biggs, John B./Tang, Catherine, Teaching for Quality Learning at University, 4th Ed., Maidenhead, Berkshire 2011.

Binder, Jens-Hinrich, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien im Kapitalgesellschaftsrecht, Tübingen 2012.

73 *De Saint Exupéry*, Wind, Sand und Sterne, S. 60.

74 In diesem Sinne auch *Robinson*, Bildungsreform, S. 48.

Bloom, Benjamin S. (Hrsg.); Engelhart, Max D./Furst, Edward J./Hill, Walker H./Krathwohl, David R., Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, 5. Aufl., Weinheim, Basel 1976.

Cziupka, Johannes, Dispositives Vertragsrecht. Funktionsweise und Qualitätsmerkmale gesetzlicher Regelungsmuster, Tübingen 2010.

Dauner-Lieb, Barbara, Reichweite und Grenzen der Privatautonomie im Ehevertragsrecht, AcP 201 (2001), S. 295-332.

Esslinger-Hinz, Ilona/Unseld, Georg/Reinhard-Hauck, Petra/Röbe, Edeltraud/Fischer, Hans-Joachim/Kust, Tilmann/Däschler-Seiler, Siegfried, Guter Unterricht als Planungsaufgabe. Ein Studien- und Arbeitsbuch zur Grundlegung unterrichtlicher Basiskompetenzen, Bad Heilbrunn 2007.

Fichtner, Bernd, Lerninhalte in Bildungstheorie und Unterrichtspraxis, Köln 1980.

Frenzel, Eike Michael, Struktur und Inhalte eines verfassungsrechtlichen Curriculums. Kathedrale und Basar, in: ZDRW 2016, S. 187-205.

Geppert, Martin/Schütz, Raimund (Hrsg.), Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Aufl., München 2013.

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Mayer, Jörg (Gesamthrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR, München.

Herzog, Stephanie, Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem, NJW 2013, S. 3745-3751.

Hoeren, Thomas, Der Tod und das Internet – Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers, in: NJW 2005, S. 2113-2117.

Kähler, Lorenz, Begriff und Rechtfertigung abdingbaren Rechts, Tübingen 2012.

Klafki, Wolfgang, Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik, 6. Aufl., Weinheim und Basel 2007.

Klafki, Wolfgang, Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, in: Die deutsche Schule (DDS) 1958, S. 450-471.

Koch, Lutz, Lernen und Wissen, in: Göhlich, Michael/Wulf, Christoph/Zirfas, Jörg (Hrsg.), Pädagogische Theorien des Lernens, 2. Aufl., Weinheim und Basel 20014, S. 42-51.

Künzli, Rudolf, Kanon des Lernens, in: Göhlich, Michael/Wulf, Christoph/Zirfas, Jörg (Hrsg.), Pädagogische Theorien des Lernens, 2. Aufl., Weinheim und Basel 2014, S. 23-41.

Lehner, Martin, Didaktische Reduktion, 1. Aufl., Bern 2012.

Lehner, Martin, Viel Stoff – wenig Zeit. Wege aus der Vollständigkeitsfalle, 4. Aufl., Bern 2013.

Litzenburger, Wolfgang, FD-Erbrecht 2017, 392155.

Matthias-Bleck, Heike, Jenseits der Institution? Lebensformen auf dem Weg in die Normalität, Würzburg 2006.

Möller, Christine, Technik der Lernplanung. Methoden und Probleme der Lernzielerstellung, 5. Aufl., Weinheim und Basel 1976.

Möslein, Florian, Dispositives Recht. Zwecke, Strukturen und Methoden, Tübingen 2011.

Martini, Mario, Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet, in: JZ 2012, S. 1145-1155.

Robinson, Saul B., Bildungsreform als Revision des Curriculum, 5. Aufl., Neuwied und Berlin 1975.

Robinson, Saul B., Ein Strukturkonzept für Curriculumentwicklung, in: Bildungsreform als Revision des Curriculum, 5. Aufl. 1975, S. 75-99.

Säcker, Franz/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8 Familienrecht I, 7. Aufl. 2017, Bd. 10 Erbrecht, 7. Aufl. 2017.

De Saint Exupéry, Antoine, Wind, Sand und Sterne, Leipzig 1940.

Solmecke, Christian/Köbrich, Thomas/Schmitt, Robin, Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang mit den Daten von Verstorbenen, in: MMR 2015, S. 291-295.

Stary, Joachim, Das didaktische Kernproblem. Verfahren und Kriterien der didaktischen Reduktion, in: Berendt, Brigitte/Voss, Hans-Peter/Wildt, Johannes (Hrsg.), Neues Handbuch Hochschullehre – Lehren und Lernen effizient gestalten, Berlin 2008, Griffmarke A 1.2.

Staudinger, Julius von (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neugesetzen, Einleitung zum Erbrecht; §§ 1922-1966 (Erbfolge), Redaktor: *Otte, Gerhard*, Neubearbeitung 2017.

Staudinger, Julius von (Begr.), §§ 1353-1362 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen), Redaktor: *Coester, Michael*, Neubearbeitung 2018.

Steiner, Anton/Holzer, Anna, Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass, in: ZEV 2015, 262-266.

Wagenschein, Martin, Verstehen lehren. Genetisch – Sokratisch – Exemplarisch, Weinheim und Basel 1999.

Wolff, Karl, Umgang mit Komplexität in Lernsituationen. Reduktion und Transformation als integrale Bestandteile eines auf Ganzheitlichkeit angelegten Konzeptes zur Komplexitätsbewältigung, Diss. Köln 1994.

Zimmermann, Werner; in Zusammenarbeit mit *Flensberg, Klaus/Huckenber, Ernst/von Oy, Karl/Schürmann, Albert/Strick, Hermann/Wittenberg, Hildegard*, Von der Curriculumtheorie zur Unterrichtsplanung, Paderborn 1977.